



SVLFG-Information Nr. 057/2022

Ansprechpartner/-in: Stabsstelle Justizariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 122_G_R@svlfg.de

Versicherungszweige: Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Alterssicherung der Landwirte
Landwirtschaftliche Krankenversicherung
Landwirtschaftliche Pflegeversicherung

Aktenzeichen: 407.07.00.00

Erscheinungsdatum: 30.09.2022

Thema: Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV ÄndG)

Bezug:

Anlass: Kabinettsbeschluss

Aussage:

Die Regierung hat am 31.08.2022 dem Gesetzentwurf zum 8. SGB IV-ÄndG zugestimmt. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält gemeinsame Regelungen für die Sozialversicherung, die regelmäßig der Anpassung bedürfen. Mit dem 8. Änderungsgesetz soll unter anderem das Melde- und Beitragsrecht zukunftsgerichtet und zeitgemäß verbessert und weiter aktualisiert werden. Zudem werden Korrekturen und Folgeänderungen in den Spezialgesetzen des SGB vorgenommen. Der Entwurf enthält Regelungen zu folgenden Maßnahmen:

I. Anpassung gesetzlicher Verfahren im Beitrags- und Melderecht

Auf Grund der ständigen Fortentwicklung der digitalen Verfahren im Datenaustausch zwischen den Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung sowie den Trägern untereinander hat sich Anpassungsbedarf bestehender gesetzlicher Verfahren ergeben. Darüber hinaus sollen noch weitere Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung in die digitale Datenübermittlung einbezogen werden, bei denen derzeit noch ein Austausch per Brief oder Fax erfolgt.

- Die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises wird durch den automatisierten Abruf der Versicherungsnummer seitens des Arbeitgebers bei der Datenstelle der Rentenversicherung abgelöst. Zudem wird der Sozialversicherungsausweis durch den Versicherungsnummern-Nachweis ersetzt. (Art. 7 Nr. 12; § 147 SGB IV-E)
- Beginn und Ende der Elternzeit von Arbeitnehmern werden den Sozialversicherungsträgern im Rahmen des allgemeinen elektronischen Meldeverfahrens durch den Arbeitgeber mitgeteilt. (Art. 1 Nr. 11; § 28a SGB IV-E)
- Das Antragsverfahren für Nachunternehmer zur Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die Einzugsstellen wird vollständig digitalisiert. (Art. 1 Nr. 38; § 108b SGB IV-E)
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (auch der Kinder- und Jugendrehabilitation) werden in das Verfahren zur elektronischen Meldung von Arbeitsunfähigkeitszeiten unter Nutzung der Dienste der Telematikinfrastruktur einbezogen. (Art. 1 Nr. 39; § 109 SGB IV-E)

- Zur Vereinfachung der Meldeverfahren soll zukünftig nur noch eine Annahmestelle pro Kassenart zulässig sein. Für die Anfang 2023 bestehenden Annahmestellen gilt ein Bestandsschutz (Art. 1 Nr. 29; § 97 SGB IV-E).
- Für gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) wird die Möglichkeit der Einbeziehung in das allgemeine elektronische Meldeverfahren geschaffen (Art. 1 Nr. 29; § 97 SGB IV-E).
- Für den automatisierten Abruf aller aktuellen Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger wird eine zentrale Datei aufgebaut (Art. 1 Nr. 31; § 98a SGB IV).
- Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wird zur Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes für die Einführung einer Betriebsstättennummer verpflichtet (Art. 1 Nr. 47; § 135 SGB IV-E).
- Die Vorschriften über die Ausstellung von A1-Bescheinigungen werden neu strukturiert und im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ergänzt; zudem werden entsprechende Regelungen für Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Tätigkeiten in Staaten aufgenommen, mit denen Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat (Art. 1 Nr. 33 f.; §§ 106 ff. SGB IV-E).

Zudem besteht Handlungsbedarf zur Normenkorrektur aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung und notwendiger redaktioneller Folgeänderungen.

Für die SVLFG sind vor diesem Hintergrund insbesondere folgende Regelungen relevant:

1. Art. 1 – Änderung des SGB IV gemäß

Nrn. 3 und 4 (§§ 18b und 18d SGB IV-E)

Durch die Änderungen in den §§ 18a ff. SGB IV soll ermöglicht werden, dass der Hinzuverdienst für den Bereich der allgemeinen Renten- und Unfallversicherung zukünftig seitens der Arbeitgeber unter Wegfall bisheriger Bescheinigungen der Personalabteilungen im Abfrageverfahren elektronisch übermittelt werden kann (sog. RV- und UV-BEA). Aufgrund der bereits mit Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. S. 1248) geschaffenen Regelung in § 108 Abs. 2 Satz 4 SGB IV wird auch die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) von diesem Verfahren betroffen sein und grundsätzlich auch Daten von Arbeitgebern abrufen.

Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen in § 18b SGB IV (Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens) wird konkret beabsichtigt, auf das bisher bestehende Verfahren zur Ermittlung des im Durchschnitt voraussichtlichen laufenden Einkommens gemäß § 18b Abs. 3 Satz 2 SGB IV zu verzichten, um den digitalen Datenabruf von Arbeitsentgelt durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen.

Unter anderem die §§ 18b und 18d SGB IV finden gemäß § 28 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) i. V. m. § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sowie in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) gemäß § 65 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwen- und Witwerrenten Anwendung.

Inhaltlich bewirkt die Änderung daher auch für die Landwirtschaftliche Sozialversicherung, dass bei einem erstmaligen Zusammentreffen von einer Rente wegen Todes (Witwer- und Witwenrenten) mit Einkommen das laufende Einkommen im Zeitpunkt des Rentenbeginns zu berücksichtigen ist, wenn es im Vergleich zum Vorjahreseinkommen um mindestens zehn Prozent geringer ist. Wurde im Vorjahr kein Einkommen nach § 18b Abs. 2 SGB IV bezogen oder nur Erwerbserstatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, gilt ausschließlich das laufende Einkommen.

Eine Prognose des zukünftigen Einkommens für Arbeitsentgelt entfällt damit, nicht jedoch für die Anrechnung von Arbeits- und Vermögenseinkommen und den Vergleich zwischen laufendem Einkommen und dem Vorjahreseinkommen („Günstigerprüfung“).

Die Änderungen in § 18d Abs. 2 (Berücksichtigung von Einkommensminderungen) entsprechen im Wesentlichen den Änderungen in § 18b Abs. 3 SGB IV des Entwurfs. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Änderungen nicht für jährliche Sonderzuwendungen nach § 18b Abs. 4 2. HS SGB IV gelten.

Nr. 10 (§ 24 SGB IV-E)

Der Säumniszuschlag nach den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages. Für die Abrundung des Beitragssolls zum Zwecke der Berechnung des Säumniszuschlags waren in der Praxis bislang zwei Methoden für zulässig erachtet und anerkannt: die sogenannte Fälligkeitsmethode und die sogenannte Additionsmethode.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 07.07.2020 (Az. B 12 R 28/18 R) in Auslegung des § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die Fälligkeitsmethode für unzulässig erachtet. Die Anwendung der Abrundungsvorschrift ohne Addition der rückständigen Beiträge und Umlagen stehe den Sozialversicherungsträgern nicht frei.

Die Umsetzung dieses Urteils würde bei zahlreichen Einzugsstellen tiefgreifende Eingriffe in die Kernsysteme erfordern. Sie wäre mit immensen Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen einer Umstellung stehen. Darüber hinaus seien erhebliche Probleme an der Schnittstelle zu den Vollstreckungsverfahren über die Hauptzollämter zu erwarten. Eine effektive Anspruchsverwirklichung wird auch bei Anwendung der Fälligkeitsmethode erfüllt, ohne dass die am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete vollständige Erhebung von Einnahmen dadurch in Frage steht.

Durch die Ergänzung des § 24 Abs. 1 SGB IV um einen neuen Satz 2 wird es den Versicherungsträgern daher freigestellt, welcher Methode sie sich zur Abrundung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen bedienen, um die bisherige Praxis, die sich bewährt habe, fortführen zu können.

Nr. 25 (§ 95 SGB IV-E)

Die technischen Grundlagen für den Datenaustausch zwischen den Meldepflichtigen und den Trägern der Sozialversicherung gelten für alle Beteiligten in allen Verfahren und Dialogverfahren. Durch die neue Stellung in § 95 Abs. 1 SGB IV wird daher deutlich gemacht, dass es sich um eine grundsätzliche Vorschrift für alle Verfahren im Datenaustausch handelt. Auch hier erfolgt die genauere Ausgestaltung in den gemeinsamen Grundsätzen nach Absatz 2 neu.

Durch die Regelungen wird zudem sichergestellt, dass alle bestehenden Meldeverfahren nach dem Sozialgesetzbuch bis 2027 auf einen XML-Standard umgestellt werden, soweit sie nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im XML-Standard programmiert sind. Die Festlegung auf einen Standard reduziert Pflegeaufwände und erhöht die Interoperabilität.

Nr. 26 (§ 95a SGB IV-E)

Nach § 95a Abs. 1 SGB IV-E stellen die Sozialversicherungsträger zum elektronischen Datenaustausch nach dem SGB IV und dem Aufwendungsausgleichsgesetz, insbesondere für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge den Arbeitgebern, Selbständigen und Beschäftigten eine allgemein zugängliche elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe zur Verfügung.

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die Ausfüllhilfe für Selbständige eine eigenständige Lösung für Meldungen und Anträge ist.

2. **Art. 7 – Änderung des SGB VI gemäß Nrn. 13, 14 und 15 (§§ 148, 150 SGB VI-E)**

§ 148 Abs. 3 SGB VI wurde neu strukturiert (Auflistung der Stellen); eine inhaltliche Veränderung wurde nicht vorgenommen. Danach ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens aus den Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung u. a. auch mit der Landwirtschaftlichen

Alterskasse (Nr. 4) und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Nr. 3) möglich. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung treten derzeit im Rahmen der Amtshilfe schriftlich an die Deutschen Rentenversicherung heran, um zum Beispiel in Vollstreckungsverfahren den aktuellen beziehungsweise letzten Arbeitgeber des Beitragsschuldners zu ermitteln. Die benötigten Angaben sind grundsätzlich auch über den Service eSolution der Deutschen Rentenversicherung im automatisierten Verfahren abrufbar. Die dort zur Verfügung stehenden Daten sind nicht nur im Zusammenhang mit der Beitragsverfolgung, sondern auch im Leistungs- und im Mitgliedschaftsbereich der Unfallversicherungsträger von Nutzen. Jedoch sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung derzeit nicht berechtigt, auf die benötigten Informationen zuzugreifen. Dieser Zugriff wird zukünftig ermöglicht. Die Regelung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Änderung des **§ 150 SGB VI** sieht vor, dass die in der Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zurzeit nicht vorhandenen Personen der LAK (= circa 1500) von der DSRV in die Stammsatzdatei aufzunehmen und entsprechende Versicherungsnummern zu vergeben sind, damit die LAK die Versicherungspflicht von Ehegatten prüfen und feststellen kann. Neben der ebenfalls zu diesem Zweck vorgesehenen Ergänzung in § 73 Abs. 2 ALG durch die neu aufzunehmenden Sätze 6 und 7 wird in § 150 Abs. 1 SGB VI hierfür eine Rechtsgrundlage geschaffen. Diese Regelung stellt sich auch als datenschutzrechtlich verhältnismäßigere Maßnahme zu einem Datenabgleich der LAK mit den Meldebehörden dar, da weniger Datensätze von dem zusätzlichen Abgleich betroffen sind. Die LAK übermittelt hierfür – dem Abgleichverfahren vorgeschaltet – der DSRV die bei ihr versicherten Ledigen und Hinterbliebenen ohne Versicherungsnummer. Hierdurch wird zudem vermieden, dass die DSRV alle Neuverheirateten ohne bisherige Versicherungsnummer mit einer solchen ausstatten muss.

§ 151 SGB VI legt die Daten fest, die die Deutsche Post AG den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern und den diesen Gleichgestellten (§ 35 SGB I sowie § 69 Abs. 2 SGB X) übermitteln darf. Der Übermittlungszweck ist darin begründet, dass diese Stellen bei Gewährung eigener Leistungen das Vorliegen einer Rentenzahlung und deren Höhe berücksichtigen müssen. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) soll die Interaktion von Bürgern und der Verwaltung vereinfacht werden, um beispielsweise den Zugang zu Leistungen zu verbessern. Um in diesem Zusammenhang die Zuordnung von Datensätzen zu einer Person sowie den Abgleich von Datensätzen einer natürlichen Person in verschiedenen Registern zu gewährleisten, wird die Identifikationsnummer (IDNr) nach dem Gesetz zur Einführung des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) als zusätzliches Ordnungsmerkmal eingeführt. Da die IDNr dem in § 151 SGB VI definierten Empfänger von Daten ab Inkrafttreten des IDNrG als zusätzliches Ordnungsmerkmal im Rahmen der Umsetzung des OZG übermittelt werden sollte, ist die Aufnahme der vorgeschlagenen neuen Ziffer 4 im Sinne der Zweckbestimmung des IDNrG notwendig. Da die Ergänzung des § 151 SGB VI somit in Abhängigkeit zum Inkrafttreten des IDNrG sowie den notwendigen Folgeänderungen steht, hängt durch die noch nicht abgeschlossene Umsetzung der technischen Voraussetzungen für den Betrieb des IDNrG das Inkrafttreten somit davon ab, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Vorschriften des §§ 150 und 151 SGB VI vorliegen. Es handelt sich also um ein gestaffelt aufgebautes Inkrafttreten der Änderungen in den Fachgesetzen (vgl. BT-Drs. 19/24226, S. 91).

3. Art. 8 – Änderung des SGB VII gemäß

Nr. 7 (§ 136a SGB VII-E)

Zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) wird im SGB VII gesetzlich normiert, dass das Datum „Betriebsnummer“ in der zentralen Unternehmerdatei nach § 136a SGB VII gespeichert werden darf, damit die Bundesagentur für Arbeit (BA) die zusammen gespeicherte Information aus Unternehmer- und Betriebsnummer mit dem Datensatz Betriebsdaten Export (DSBT) an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) übermitteln darf.

Nr. 10 (§ 169 SGB VII-E)

§ 169 SGB VII n. F. regelt die abweichende Erhebung von Säumniszuschlägen für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und stellt eine Folgeregelung zur Änderung in Art. 1 Nr. 10 Buchst. d (§ 24 Abs. 1 Satz 4 SGB IV) dar. Die Neuregelung gilt jedoch nur für die gewerbliche und öffentliche Unfallversicherung, da dies für die LUV mit erheblichen Einnahmeausfällen verbunden wäre und es ansonsten zu unterschiedlichen Regelungen zur Säumnis innerhalb des integrierten Sozialversicherungssystems der SVLFG käme.

4. **Art. 12 – Änderung des ALG (§ 73 Abs. 2 ALG-E) gemäß Nr. 8 Buchstb. b**

In § 73 Abs. 2 **Satz 1** ALG wird ein redaktioneller Verweis auf § 196 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 SGB VI konkretisiert. Im Weiteren erfolgt eine Anpassung an die infolge der mit Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts eingetretenen Rechtsänderungen. Da Lebenspartnerschaften seit dem 01.10.2017 nicht mehr begründet werden können, kommt auch die Feststellung neu eintretender Versicherungspflicht durch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht mehr in Betracht.

Mit den Änderungen in § 73 Abs. 2 **Satz 2** ALG soll der Datenabgleich mit der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) angepasst werden. Dazu wird der Katalog um den Geburtsnamen und Geburtsort sowie die Versicherungsnummer der Rentenversicherung und die Angabe der Staatsangehörigkeit ergänzt. Die Angaben sind zur eindeutigen Identifizierung der Personen erforderlich. Hiermit wird auf in der Praxis aufgetretene Probleme reagiert. Die automatisierte Zuordnung der von der LAK gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 ALG an die DSRV übermittelten Daten nicht verheirateter Landwirte (Familiename, Vorname, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift) zum Datenbestand der DSRV ist auf Grund der vorliegenden Datenqualität teilweise mit Schwierigkeiten verbunden. Die zusätzliche Angabe von Geburtsort und Geburtsname als unveränderliche Daten ist erforderlich, um die Zuordnung im Datenbestand der DSRV zu verbessern.

Mit der Neufassung des **Satzes 4** sollen die bisherigen gesetzlichen Vorgaben zum Vor- und Familiennamen mangels Umsetzbarkeit gestrichen werden. Im Weiteren erfolgt eine Anpassung an die infolge der mit Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts eingetretenen Rechtsänderungen. Da Lebenspartnerschaften seit dem 01.10.2017 nicht mehr begründet werden können, kommt auch eine Meldung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr in Betracht.

Die nach **Satz 5** eingefügten Sätze dienen zur Regelung der Vergabe einer Versicherungsnummer für die genannten Personen durch die DSRV für den Abgleich nach den Sätzen 2 bis 4 zum Zwecke der Durchführung der Ehegattenversicherung (§ 1 Abs. 3 ALG). Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) legt das Verfahren zur Vergabe einer Versicherungsnummer fest. Die LAK trägt die Kosten der Vergabe der Versicherungsnummer in diesen Fällen. Die Höhe der Kosten wird durch Vereinbarung zwischen der DRV und der SVLFG geregelt.

II. Reform der Hinzuverdienstmöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Ein wichtiger Baustein des Gesetzes ist die grundlegende Reform der Hinzuverdienstmöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten zum 01.01.2023.

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten entfällt ersatzlos. Mit der Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten soll volle Flexibilität für den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand geschaffen werden.

Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben. Hierdurch soll eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. eine Erwerbstätigkeit gebaut werden.

Die Regelungen werden wirkungsgleich in die AdL – wie folgt – übertragen:

1. Art. 7 – Änderung des SGB VI gemäß Nr. 9 (§ 96a Abs. 3 SGB VI-E)

In der AdL finden für das im Rahmen der Hinzuverdienstanrechnung bei Renten wegen Erwerbsminderung (EM-Renten) zu berücksichtigende Einkommen über § 27a Abs. 1 Satz 3 ALG die Vorschriften des § 96a Abs. 2 bis 4 SGB VI Anwendung.

Mit der geplanten Änderung in § 96a Abs. 3 Satz 3 SGB VI soll zukünftig statt „*das der Sozialleistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen*“ „*die der Sozialleistung zugrundeliegende beitragspflichtige Einnahme*“ in die Hinzuverdienstanrechnung einfließen. Dies soll auch in der AdL bewirken, dass neben den in § 96a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VI aufgezählten versicherungspflichtigen Sozialleistungen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld) nur noch diejenigen in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV genannten weiteren Sozialleistungen als Hinzuverdienst (HzV) berücksichtigt werden, die beitragspflichtig sind (Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld). Es sollen daher nur die Sozialleistungen als HzV zu berücksichtigen sein, die zur Versicherungspflicht und somit zu einem Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Bei nicht beitragspflichtigen Sozialleistungen sollen sich die Versicherten eigenständig um diesen Schutz bemühen.

In den Einzelfällen, in denen neben einer Rente wegen teilweiser EM nicht versicherungspflichtige Sozialleistungen, wie z. B. Mutterschaftsgeld oder Gründungszuschuss für Selbständige, bezogen werden, sind diese daher künftig nicht mehr als HzV zu berücksichtigen.

Dazu gehört auch das pauschalierte Verletztengeld aus der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) nach § 55a SGB VII als nicht beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Als HzV wird demnach künftig nicht mehr das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berücksichtigt, das der Sozialleistung zugrunde lag, sondern die beitragspflichtige Einnahme. Diese beträgt in der Regel 80 Prozent des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

2. Art. 12 – Änderung des ALG gemäß

Nr. 2 (§ 23 Abs. 10 ALG-E)

Für die Ermittlung des Abschlagsminderungszeitraumes einer früheren Rente ist der jeweilige HzV festzustellen. Steht das zu berücksichtigende Einkommen noch nicht abschließend fest, wird es geschätzt. Für eine in diesen Fällen gegebenenfalls später notwendig werdende Korrektur oder Aufhebung ergangener Bescheide bedarf es einer gesonderten Rechtsgrundlage. Diese soll orientiert an § 34 Abs. 3c und Abs. 3f SGB VI durch Verweis auf den neu eingefügten § 27a Abs. 1a SGB VI geschaffen werden. (siehe auch Nr. 4)

Nr. 4 (§ 27a ALG-E)

Mit der Neueinfügung von **Absatz 1a** wird für sog. Prognoseentscheidungen bei zu schätzendem Einkommen bei der HzV-Anrechnung auf EM-Renten (in der Begründung insoweit falsch: vorzeitige Altersrenten) die Rechtsgrundlage geschaffen, diese nur vorläufig vorzunehmen und bei feststehendem Einkommen korrigieren zu können. Bei EM-Renten führt ein erzielter HzV grundsätzlich zur Minderung der Rente, soweit dieser monatlich die jeweilige HzV-Grenze übersteigt. Arbeitseinkommen – auch Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, sofern der Rentenbezieher noch Landwirt ist – zählen zum anrechenbaren HzV. Das im Bezugszeitraum anzurechnende Arbeitseinkommen führt damit regelmäßig zu praktischen Problemen, da dieses bei einer aktuell laufenden monatlichen Gegenüberstellung noch nicht feststeht und nur geschätzt werden kann. Mit der Problematik von vorläufigen Bescheiden bei geschätzten Einkommen hat sich das Bundessozialgericht im Urteil vom 09.10.2012 (Az. B 5 R 8/12 R) befasst. Hierauf hat der Gesetzgeber in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung reagiert und bezüglich des HzV mit § 34 Abs. 3c und Abs. 3f SGB VI bei zu schätzendem Einkommen die Rechtsgrundlage für so genannte Prognoseentscheidungen geschaffen, ohne jedoch die Regelung auch auf die AdL zu übertragen. Orientiert an der Regelung im SGB VI soll die bestehende und von den Versicherten akzeptierte

Praxis nun auch in der AdL gesetzlich abgebildet werden, um die Korrektur und Aufhebung ergangener Bescheide anlässlich der Anrechnung von HzV bei geschätztem Einkommen zu ermöglichen.

In **Absatz 2** werden die Änderungen im Hinzuverdienstrecht (Anhebung der HzV-Grenzen) der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede im schon geltenden Recht zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und AdL wirkungsgleich übertragen:

Als Folge der Anhebung der Mindest-HzV-Grenze bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (EM) auf drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße in § 96a SGB VI (dies entspricht dem 0,88-fachen der monatlichen Bezugsgröße als monatlicher Grenze) wird auch in der AdL die HzV-Grenze für Renten wegen teilweiser EM in voller Höhe (**Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a**) entsprechend angehoben (auf das 0,88-fache der monatlichen Bezugsgröße). Als Folge hiervon soll auch die HzV-Grenze bei hälftigen Renten wegen teilweiser EM (**Buchst. b**) in proportionalem Maße gegenüber dem geltenden Recht erhöht werden (auf das 1,07-fache).

Die Anhebung der HzV-Grenze bei Renten wegen voller EM in voller Höhe nach **Nr. 2** entspricht der in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Erhöhung, ausgedrückt als Vielfaches (0,44) der monatlichen Bezugsgröße als monatliche HzV-Grenze. Die bisherigen HzV-Grenzen in **Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b** und **c** entsprechen den bisherigen HzV-Grenzen in **Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a** und **b** und sollen daher ebenso wie diese auf das 0,88- und 1,07-fache der monatlichen Bezugsgröße angehoben werden. Die Anhebung der HzV-Grenze in **Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a** soll in entsprechendem Maße gegenüber dem geltenden Recht auf das 0,65-fache erhöht werden.

Diese höheren Hinzuverdienstmöglichkeiten bei den Renten wegen Erwerbsminderung ermöglichen es, erwerbsgeminderten Personen im Rentenbezug innerhalb ihres verbliebenen Leistungsvermögens einen höheren Verdienst als bisher zu erzielen, sofern der Umfang der Erwerbstätigkeit dem festgestellten Leistungsvermögen entspricht. Es ist daher erforderlich, dass die LAK mehr als bisher in geeigneter Weise darüber informiert, dass grundsätzlich nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens hinzuverdient werden kann.

Nr. 5 (§ 27b ALG-E)

Mit der Abschaffung der HzV-Grenzen beim Bezug einer vorzeitigen Altersrente wird die bisherige Aussetzung der HzV-Grenzen dauerhaft beibehalten.

Nr. 10 (§ 106 ALG-E) Übergangsvorschrift

§ 106 **Absatz 8** ALG soll neu gefasst werden, wonach § 27a ALG in seiner bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, wenn am 31.12.2018 ein Anspruch auf eine EM-Rente bestand. Im Rahmen der Regelungen zum HzV wurde bis Ende 2018 nach § 27a Abs. 1 Satz 3 ALG a. F. Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft generell nicht berücksichtigt. Der explizite Ausschluss dieser Einkünfte hatte den Hintergrund, dass trotz Hofabgabe Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen werden konnten, wenn steuerlich nicht die Betriebsaufgabe erklärt wurde. Die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Rente wurde mit dem Qualifizierungschancengesetz aufgegeben und § 21 ALG gestrichen. Seitdem war der Bezug von EM-Renten und vorgezogenen Altersrenten auch möglich, wenn Berechtigte – im Rahmen der HzV-Grenzen der §§ 27a und 27b ALG – ihr landwirtschaftliches Unternehmen weiter bewirtschaften. Beide Vorschriften sind in der Folge zum 01.01.2019 neu gefasst worden. Nach dem geänderten § 27a Abs. 1 Satz 3 ALG wird Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nunmehr (nur dann) berücksichtigt, wenn der Rentenbezieher „Landwirt“ ist; dies gilt auch für stille Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ein Ausschluss der HzV-Regelung wurde mit dem Qualifizierungschancengesetz in § 106 Abs. 8 ALG nur für den Bestand vorzeitiger Altersrenten – wegen der erstmaligen Einführung der HzV-Regelung – aufgenommen. Mit dem 8. SGB IV-ÄndG soll § 27b ALG aufgehoben werden, so dass die Besitzschutzregelung für vorzeitige Altersrenten entfallen kann. Die Notwendigkeit, in die Besitzschutzregelung auch EM-Renten einzubeziehen, wurde bislang nicht gesehen. Wegen der früheren Hofabgabeverpflichtung konnte es nicht dazu kommen, dass neben dem Rentenbezug Einkünfte aus der aktiven Be-

wirtschaftung (das heißt nicht als bloß stiller Gesellschafter) des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wurden. Wegen dieser Betrachtung waren aber die wenigen Fälle einer „passiven“ Bewirtschaftung im Nachgang zu der Hofabgabefiktion des § 21 Abs. 8 Satz 2 ALG a. F. nicht vom Bestandsschutz erfasst. Mit einer Rechtsänderung soll daher eine Besitzschutzregelung für EM-Renten nachgeholt werden, da die Betroffenen mit einer aus ihrer Sicht nachträglich eingeführten Anrechnungsvorschrift nicht rechnen konnten. Erst im Zuge eines Petitionsverfahrens hatte sich eine spezielle Fallkonstellation in sehr wenigen Einzelfällen gezeigt, für die die unterbliebene Besitzschutzregelung nunmehr nachgeholt wird. Die Änderung in Absatz 8 soll rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Absatz 9 wird wegen Zeitablaufs gestrichen, denn die Sonderregelung zur Aussetzung der HzV-Regelung bei vorzeitigen Altersrenten war bis zum 31.12.2022 befristet.

III. Anpassung des Vermögensrechts

Das Vermögensrecht der Sozialversicherung wird an ein verändertes Umfeld angepasst, das neue Anforderungen an das Anlage- und Risikomanagement stellt. Zum Vermögen gehören Rücklagen, Betriebsmittel und das Verwaltungsvermögen.

Die geplanten Änderungen sollen den Versicherungsträgern erleichtern, ihre finanziellen Mittel auch künftig sicher, liquide und mit einem angemessenen Ertrag anzulegen.

Für die SVLFG sind insbesondere folgende Regelungen von Bedeutung:

1. [Art. 1 – Änderung des SGB IV gemäß Nrn. 20 bis 24 \(§§ 80, 82a, 83 und 85 f. SGB IV-E\) sowie Nr. 44 \(§ 123 SGB IV-E\)](#)

§ 80 Abs. 1 SGB IV wird ein neuer Satz 1 vorangestellt, der die drei Vermögenskategorien, die in den §§ 81 bis 82a SGB IV definiert werden, abschließend benennt. Der neue **Absatz 3** ergänzt die Anlagegrundsätze des Absatzes 1 in Anlehnung an neuere Vorschriften wie die Anlageverordnung zu § 217 Satz 1 Nr. 6 Versicherungsaufsichtsgesetz und §§ 28 bis 30 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die bisherige Aufsichtspraxis soll damit auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden. Die Versicherungsträger sind nach der Neuregelung verpflichtet, ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement durchzuführen. Die Versicherungsträger müssen entsprechend personell und technisch über eine angemessene und geeignete Ausstattung verfügen und ihre Vermögensanlagen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt verwalten. Eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögensanlagen soll anlagetypische Risiken durch Diversifizierung begrenzen. Gefordert ist eine Mischung zwischen verschiedenen Anlageprodukten und eine Streuung im Sinne einer Verteilung der Anlagen auf verschiedene Schuldner. Die Versicherungsträger sind zum Erlass eigener Anlagerichtlinien verpflichtet, die diese Pflichten weiter konkretisieren. Es gilt stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Anforderungen an die Versicherungsträger in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang ihres Anlagevolumens stehen müssen.

Der neue **§ 82a SGB IV** definiert das Verwaltungsvermögen, das in allen Versicherungszweigen eine eigenständige Vermögenskategorie bildet. Die Regelung stellt zugleich klar, dass es im Unterschied zur privaten Versicherungswirtschaft kein „Freivermögen“ gibt. Vielmehr dient das gesamte Vermögen des Versicherungsträgers der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben (§ 30 SGB IV). Die Regelung ordnet solche Vermögensgegenstände dem Verwaltungsvermögen zu, die der Verwaltung und damit der Funktionsfähigkeit des Versicherungsträgers oder dem Aufbau und Erhalt seiner längerfristig angelegten Aufgaben dienen. Dazu zählen etwa Immobilien, IT-Einrichtungen und immaterielle Vermögensgegenstände (**Nr. 1**) sowie rechtlich selbständige Einrichtungen und Beteiligungen an solchen Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3b Nrn. 2 und 3 SGB IV, rechtlich unselbständige Regie- und Eigenbetriebe sowie Darlehensgewährungen. Eine Einrichtung kann auch eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 SGB X sein (**Nr. 2**). Zum Verwaltungsvermögen zählen ferner die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden, wie das De-

ckungskapital zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung (**Nr. 3**). Auf Grund der beispielhaften Aufzählung von Bestandteilen des Verwaltungsvermögens in Satz 2 werden entsprechende Regelungen in den besonderen Vorschriften insoweit entbehrlich.

§ 83 SGB IV wird über die Rücklage hinaus ausdrücklich auf alle Mittel einschließlich der Betriebsmittel und des Verwaltungsvermögens erstreckt. Bei der Wahl der Anlage sind die Zweckbindungen der jeweiligen Vermögenskategorien zu beachten. Mit der Ergänzung in Satz 1 werden nur nachrangige Wertpapiere und Forderungen aus Darlehen und Einlagen im Sinne des § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung ausgeschlossen, da sie auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Versicherungsträger bei einer Insolvenz des Emittenten nachrangig zu allen anderen Gläubigern bedient und erst berücksichtigt werden, wenn alle vorrangigen Fremdkapitalgeber bedient worden sind. Das Verlustrisiko liegt somit deutlich höher als bei erstrangigen Wertpapieren und erstrangigen Forderungen aus Darlehen und Einlagen. Genussscheine sind regelmäßig nachrangig und mit einer Verlustbeteiligung ausgestaltet. Daher sind sie mit dem erforderlichen Anschein des Verlustausschlusses (§ 80 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) generell nicht vereinbar.

In **Nummer 1** wird der überholte Begriff des „amtlichen“ Handels durch den Begriff „organisierter Markt“ ersetzt, der die Voraussetzungen der Zulassung abschließend beschreibt (§ 2 Abs. 11 Wertpapierhandelsgesetz). Geeignet sind nur Schuldverschreibungen, die an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder deren dortige Einbeziehung nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern dies innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt (vergleiche auch § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a und b Anlageverordnung).

Gemäß **Nummer 2 Buchst. b** ist eine Absicherung durch eine ausreichende Sicherung einer freiwilligen Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft weiterhin gesetzlich vorgeschrieben. Nummer 2 **Buchst. c** ermöglicht den Versicherungsträgern zusätzlich die Anlage bei Kreditinstituten, bei denen der Schutzzumfang der Höhe oder der Laufzeit nach begrenzt ist. In diesem Fall muss das Kreditinstitut die Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität gemäß der Richtlinie 2013/36/EU vom 26.06.2013 (Eigenkapitalrichtlinie) erfüllen und darf sich nicht aktuell in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Ausnahme betrifft Versicherungsträger mit Anlagen (Geldanlagen oder Zahlungsverkehr), die eine bestimmte Sicherungsgrenze überschreiten und dadurch nicht mehr vollumfänglich durch die freiwillige Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. geschützt sind. Vor dem Erwerb müssen die Versicherungsträger angemessene Schritte unternehmen, um sich davon zu überzeugen, dass das Kreditinstitut die geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und Liquidität einhält. Der Versicherungsträger muss dazu mindestens jährlich eine entsprechende Bestätigung des Kreditinstituts einholen oder entsprechende veröffentlichte Angaben des Kreditinstituts prüfen (zum Beispiel Jahresabschlussanalyse zu Ertrags- und Liquiditätslage und Kennziffern) und die von ihm unternommenen Schritte dokumentieren.

In **Nummer 4** Buchst. a, der insbesondere Staatsanleihen umfasst, und Buchst. b wird jeweils der Wortlaut angepasst („Europäische Union“). Forderungen aus Darlehen und Einlagen gegen Kreditinstitute werden nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen wie in Nummer 2 Buchst. b und c zugelassen und aus Gründen der Übersichtlichkeit unter dem neuen Buchstaben c gefasst.

Die **Nummer 5** wird an das geänderte Kapitalmarktrecht angepasst. Eine zulässige Anlageform bildet danach das Sondervermögen in Vertragsform nach § 1 Abs. 10 KAGB. Damit sind Investmentgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 Abs. 11 KAGB (Investmentkommanditgesellschaft, Investmentaktiengesellschaft) ausgeschlossen. Der Erwerb von Anteilen nach Nummer 5 dient allein der Geldanlage der Versicherungsträger und nicht einer Beteiligung zur Aufgabenerfüllung im Sinne des § 25 SVHV. Die Aufzählung der Vermögensgegenstände, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, wird an die Neufassung des Anlagekatalogs angepasst. Das Sondervermögen darf danach nur aus Vermögensgegenständen bestehen, die der Anlagekatalog in seinen Nummern 1 bis 4 und 6 vorsieht.

Nach **Nummer 6** sollen Beteiligungen, Darlehensgewährungen und Immobilien (bisherige Nummern 7 bis 8) nunmehr unter die Definition des Verwaltungsvermögens in § 82a SGB IV fallen und werden dementsprechend dem erweiterten Anlagekatalog für das Verwaltungsvermögen

nach Absatz 1a zugeordnet, da diese Vermögensgegenstände nicht ausreichend liquide sind, um für die Zwecke der Betriebsmittel oder der Rücklage dienen zu können.

Der neue **Absatz 1a** erweitert den Anlagekatalog des Absatz 1 in Bezug auf das Verwaltungsvermögen, mit Ausnahme der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen, für die Absatz 1b gilt. Die besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige können abweichende Regelungen vorsehen.

Wie sich bereits aus seiner Definition gemäß § 82a SGB IV ergibt, ist die Anlage des Verwaltungsvermögens nach Absatz 1a zulässig, soweit die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsträgers erforderlich sind oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung angelegt werden und nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind. Zur Umschreibung der zulässigen Beteiligungen und Darlehensgewährungen wird daher jeweils auf den mehrdeutigen Begriff „gemeinnützig“ verzichtet. Damit wird klargestellt, dass es hierbei nicht auf die Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung ankommt, sondern allein darauf, ob diese Zwecke für die Aufgabenerfüllung des Versicherungsträgers im Sinne des § 30 Abs. 1 SGB IV erforderlich sind. Bei Verbundträgern wie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See sind die einzelnen Versicherungszweige zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit ihren jeweiligen Aufgaben wie selbstständige Versicherungsträger zu bewerten.

In **Nummer 1** werden alle Beteiligungen an Einrichtungen im Sinne eines privatrechtlichen Unternehmens gemäß § 25 SVHV unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung erfasst (GmbH, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eingetragener Verein etc.). Unter „Beteiligung“ ist in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Bundes jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche oder ähnliche Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.

Darlehensgewährungen nach **Nummer 2** dienen unmittelbar der Aufgabenerfüllung der Versicherungsträger nach § 30 Abs. 1 SGB IV und sind genehmigungs- beziehungsweise anzeigespflichtig (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 SGB IV). Umfasst sind damit insbesondere Darlehensgewährungen an Einrichtungen, an denen der Versicherungsträger beteiligt ist (§ 85 Abs. 3b SGB IV) oder an einen anderen Versicherungsträger im Rahmen einer Zusammenarbeit nach § 86 SGB X. Darlehenszweck kann etwa die Finanzierung von Bauvorhaben sein, sofern diese nicht über Umlagen, Beiträge oder Zuwendungen möglich ist. Ausgeschlossen wird damit der Fall, dass der Darlehensnehmer das Geld für die Rückzahlung des Darlehens ausschließlich von den Darlehensgebern erhält. Das Darlehen darf eine mögliche Umlage nicht ersetzen. Im Einzelfall kann der Darlehenszweck auch in der Sicherung der Leistungsfähigkeit eines Versicherungsträgers bestehen, sofern die Darlehensgewährung mit dem Grundsatz der Eigenfinanzierung vereinbar ist.

Absatz 1b erweitert den Anlagekatalog des Absatzes 1 in Bezug auf die Mittel des Verwaltungsvermögens, die der Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen dienen.

Nummer 1 ermöglicht die Anlage in Immobilienfonds beziehungsweise Mischfonds mit Immobilienanteilen. Im Unterschied zu Absatz 1 Nr. 5 sind auch Immobilien-Sondervermögen möglich, die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben (Immobilienfonds). Der unmittelbare Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Geldanlage wird ausgeschlossen.

Nummer 2 ermöglicht die Anlage in Aktien und ersetzt die betreffenden besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige (§ 170 Abs. 3 SGB V, § 172c Abs. 1a SGB VII, § 7 Abs. 1a des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau), die insoweit entbehrlich werden. Die Ergänzung in Bezug auf die Anlage in Anteilen an Sondervermögen entspricht der bisherigen Rechtspraxis. Eine inhaltliche Rechtsänderung ist damit nur insoweit verbunden, als nunmehr bis zu 30 Prozent (statt bisher 20 Prozent) in Aktien angelegt werden dürfen.

Der **neue Satz 3** ermöglicht neben Kurssicherungsgeschäften zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken (Satz 2) den Einsatz derivativer Finanzinstrumente auch zur Absicherung gegen andere Kursrisiken sowie Ausfall- und Zinsänderungsrisiken, die von der Geldanlage ausgehen. Da kaum noch ein Sondervermögen ohne Derivatgeschäfte auskommt, ist die Regelung erforderlich, damit Investmentfonds gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV praktische Anwendung finden können.

Mit der Neuregelung in **Absatz 3** haben die Versicherungsträger bei ihren Anlageentscheidungen ökologische, soziale und Gesichtspunkte der guten Unternehmensführung („*Governance*“) zu berücksichtigen (sogenannte ESG-Kriterien), soweit entsprechende Produkte angeboten werden.

Der neue **Satz 2** ermöglicht zusätzlich den Erwerb von Anlagen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a sowie Nr. 4 Buchst. b von Ausstellern mit Sitz in einem Vollmitgliedstaat der Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD). In einigen der in der OECD zusammengeschlossenen entwickelten Industriestaaten seien Regulierungsdichte und Bonität dem EWR grundsätzlich vergleichbar. Die Erweiterung des Anlageraums ermöglicht den Versicherungsträgern eine größere Diversifizierung ihrer Anlagen. Dabei sind Absatz 2, die Anlagegrundsätze des § 80 SGB IV und die besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zu beachten. Im Rahmen des Anlage- und Risikomanagements sind insbesondere auch sog. Hochrisikostaaten zu meiden, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Die Entscheidung, ob sie von dieser Anlagemöglichkeit Gebrauch machen, obliegt den Versicherungsträgern im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung (§ 29 SGB IV).

§ 85 Abs. 1 SGB IV fasst die genehmigungsbedürftigen Vorhaben (Darlehensgewährungen nach § 83 Abs. 1a Nr. 2 SGB IV, Erwerb und Leasing von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Errichtung und Erweiterung und Umbau von Gebäuden, in einer enumerativen Aufzählung zusammen und ergänzt sie um die Belastung eines Grundstücks mit Erbbaurechten. In **Absatz 2 Satz 1** werden die bisherigen Mindest- und Höchstbeträge im Interesse der Vereinfachung durch eine einheitliche Genehmigungsfreigrenze von einer Million Euro (Stand Haushaltsjahr 2023) ersetzt. Maßnahmen unterhalb dieser Investitionssummen stellen in der Regel kleinere Umbauten oder Sanierungen dar, die für die Aufsichtsbehörde von untergeordneter Bedeutung sind. Die neue Genehmigungsfreigrenze wird weiterhin nach Absatz 3 angepasst.

Mit dem neu zu fassenden **§ 86 SGB IV** sollen Ausnahmegenehmigungen entsprechend dem ständigen Wandel der Marktbedingungen in einem ausreichenden Umfang möglich sein und wird die bislang zu beachtende Begrenzung auf den Einzelfall aufgegeben, so dass nicht notwendig jede einzelne konkrete Anlage genehmigt werden muss. Vielmehr soll auch eine wiederholte Durchführung gleichartiger Anlagen auf Grund einer Genehmigung möglich sein. Der Versicherungsträger muss seinen Bedarf allerdings darlegen und in jedem Fall wichtige Gründe angeben. Nach dem neuen Satz 2 muss die Genehmigung außerdem hinsichtlich Anlageform, Umfang und Zeitraum der abweichenden Vermögensanlage hinreichend bestimmt sein.

2. Art. 6 – Änderung des SGB V gemäß Nrn. 14 und 15 (§§ 259 und 263 SGB V-E)

Der neue § 80 Abs. 1 Satz 1 SGB IV definiert für alle Versicherungsträger die drei Vermögenskategorien Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen. Die gesonderte Regelung für Krankenkassen in § 259 SGB V wird daher entbehrlich. Die Streichung führt zu keiner Rechtsänderung.

Da nunmehr § 82a SGB IV eine für alle Versicherungsträger gültige Umschreibung des Verwaltungsvermögens einschließlich einer Aufzählung von dessen Bestandteilen enthält, werden die Regelungen in § 263 SGB V weitgehend entbehrlich und sollen daher im Interesse der Rechtsvereinheitlichung entfallen. Eine Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung ergibt sich aus § 82a Satz 1 SGB IV.

Fortbestehen soll die Regelung im bisherigen § 263 Abs. 1 Satz 2 SGB V, wonach zum Verwaltungsvermögen auch Grundstücke gehören, die nur teilweise für Zwecke der Verwaltung der Krankenkasse oder für Eigenbetriebe erforderlich sind. Diese findet in § 82a SGB IV keine Entsprechung.

3. Art. 8 – Änderung des SGB VII gemäß Nrn. 12 bis 14 (§§ 172 Abs. 2, 172a Abs. 1 und 172b SGB VII-E)

Wegen der allgemeinen Regelungen des Vermögensrechts im SGB IV wird auch das SGB VII in entbehrlichen Sondervorschriften geändert. Unverändert bleibt jedoch in § 172 SGB VII die spezifische Höchstgrenze der Betriebsmittel in der gesetzlichen Unfallversicherung. Den spezifischen unfallversicherungsrechtlichen Besonderheiten wird durch § 172a Abs. 1 SGB VII neu Rechnung getragen. § 172b SGB VII sieht wie bisher vor, dass die Mittel für bestimmte näher aufgezählte Vorhaben nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden dürfen, dass diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sein müssen.

4. Art. 13 – Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) gemäß Nr. 5 (§ 51 Abs. 5 KVLG 1989-E)

Mit der redaktionellen Folgeänderung werden die Änderungen im SGB IV nachvollzogen. § 80 Abs. 1 Satz 1 SGB IV definiert für alle Versicherungsträger die drei Vermögenskategorien Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen. Durch die Aufhebung des § 259 SGB V ist auch der Verweis in § 51 Abs. 1 KVLG 1989 anzupassen.

5. Art. 16 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFGG)

§ 7 Abs. 1a SVLFGG wird aufgehoben, denn dieser wird auf Grund des neuen § 83 Abs. 1b Nr. 2 SGB IV entbehrlich.

IV. Weitere Maßnahmen

1. Art. 1 – Änderung des SGB IV gemäß Nr. 19 (§ 64 SGB IV-E)

Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV kann die Vertreterversammlung schriftlich abstimmen, soweit die Satzung es zulässt. Nach § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht.

Die Änderung in § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV ermöglicht es, in der Satzung auch eine Regelung über schriftliche Beschlussfassungen der besonderen Ausschüsse nach § 36a SGB IV aufzunehmen.

Mit der Änderung in § 64 Abs. 3 S. 3 SGB IV wird geregelt, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beraten und abgestimmt werden muss, wenn mindestens ein Mitglied des besonderen Ausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht. Die Entscheidung, dass schriftlich Beschluss gefasst werden soll, muss also einstimmig ergehen.

2. Art. 8 – Änderung des SGB VII gemäß

Nrn. 2, 4 und 6 (§§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c, 6 und 111 SGB VII-E)

In den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c und 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII soll jeweils das Wort „Personenhandelsgesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ infolge der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung des Gesetzes ab 01.01.2024 ersetzt werden, so dass die Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auch im Unfallversicherungsrecht nachvollzogen werden. Hierdurch wird der versicherte Personenkreis in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c SGB VII die LUV betreffend entsprechend angepasst und in § 6 SGB VII wird der Anwendungsbereich einer freiwilligen Versicherung durch die Änderung erweitert.

Bei der Änderung in § 111 SGB VII handelt es sich ebenfalls um eine Regelung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einhergeht. Der Haftung nach § 111 SGB VII unterfallen folglich auch rechtsfähige Personengesellschaften. Die gesonderte Erwähnung der Gesellschaften bürgerlichen Rechts in Satz 3 wird damit entbehrlich.

Die Änderungen treten gleichzeitig mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Abs. 2 BGB in der Fassung ab 01.01.2024 in Kraft.

Nr. 5 (§ 44 Abs. 1 SGB VII-E)

Mit der Neufassung des § 44 Abs. 1 SGB VII soll klarstellend der Perspektivwechsel vollzogen werden, der in den vergangenen Jahren stattgefunden hat: Dieser steht für den Wechsel vom staatlichen Fürsorgeprinzip hin zum Recht auf umfassende staatliche Teilhabe; das Recht auf Selbstbestimmung ist dabei von zentraler Bedeutung. Die Pflegebedürftigkeit orientiert sich daher nun auch nach dem Wortlaut der Regelung an den vorhandenen Ressourcen der Versicherten sowie am Hilfebedarf zum Ausgleich insoweit bestehender versicherungsfallbedingter Beeinträchtigungen. Eine Änderung des Leistungsumfangs ist damit nicht verbunden.

Nr. 16 (§ 193 SGB VII)

Mit der Neufassung des § 193 Abs. 3 Satz 2 SGB VII wird infolge der Einführung des Versicherungsschutzes für Teilnehmer an Präventionsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d) durch das 7. SGB IV-ÄndG vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248) klargestellt, dass auch in diesen Fällen – wie bereits bei Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme – der Träger der Einrichtung, in der die Maßnahme erbracht wird, im Falle eines Unfalls anzeigepflichtig ist.

3. Art. 12 – Änderungen des ALG im Versorgungsausgleich sowie redaktionelle Bereinigungen gemäß

Nr. 3 (§ 24 Abs. 4 und 5 ALG-E)

Es handelt sich in **Absatz 4** um eine redaktionelle Bereinigung. Eine Beitragszahlung auf Grund einer Vereinbarung nach § 6 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durch den ausgleichsverpflichteten Ehegatten zur Begründung oder Erhöhung des Anrechts des ausgleichsberechtigten Ehegatten entsprechend dem § 187 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Buchst. b SGB VI ist in der AdL nicht vorgesehen. Daher ist auch eine Regelung zur Umrechnung der Beiträge in eine Steigerungszahl entbehrlich.

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (vgl. BT-Drs. 16/10144 vom 20.08.2008, S. 25 und S. 107) wurde der bis zum 31.08.2009 geltende § 24 Abs. 3 ALG mit der Begründung aufgehoben, dass die Regelung entbehrlich sei, da nach dem neuen Versorgungsausgleichsrecht ausschließlich intern geteilt wird und hierbei eine Umrechnung in eine Steigerungszahl nicht mehr erforderlich ist. Dies war aber nicht sachgerecht und soll durch die Regelung in **Absatz 5** korrigiert werden, denn die Umrechnung ist noch für alle Versorgungsausgleichsentscheidungen, die nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Versorgungsausgleichsrecht ergangen sind, erforderlich. Diese Entscheidungen sind noch laufend umzusetzen, und zwar dann, wenn eine Rentenbewilligung für eine versicherte Person durchzuführen ist, bei dem der Versorgungsausgleich nach dem alten Versorgungsausgleichsrecht geregelt wurde. In der vergleichbaren Regelung der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung des § 76 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ist ebenfalls noch eine entsprechende Umrechnung des zu übertragenden monatlichen Rentenbetrages in Entgeltpunkte vorgesehen. Dies muss auch für die AdL entsprechend gelten.

Nr. 6 bis 8 (§§ 43, 72 ALG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Nach § 187 Abs. 4 SGB VI ist in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung eine Beitragszahlung im Rahmen einer externen Teilung nicht mehr möglich, wenn eine bindende Vollrente wegen Alters bewilligt wurde und die Regelaltersgrenze erreicht wurde. In **§ 43 Abs. 3 ALG**, der die Zulässigkeit einer externen Teilung (Beitragszahlung durch einen privaten Versorgungsträger auf Grund einer familiengerichtlichen Entscheidung) in der AdL regelt, fehlte eine entsprechende Regelung bisher und soll nachgeholt werden.

Mit der Regelung in § 43 Abs. 3 **S. 2 ALG neu** werden die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Vorschriften, welcher Zeitpunkt für die Umrechnung von Beiträgen in Rentenrechte maßgebend ist, für entsprechend anwendbar erklärt.

Der bisherige Verweis in **§ 72 Abs. 2 ALG** auf § 187 Abs. 4 SGB VI ist nicht mehr sachgerecht. § 187 Abs. 4 SGB VI wurde mit Einführung des Flexirentengesetzes im Jahr 2016 geändert, weil auf Grund der Änderungen zur Versicherungsfreiheit in § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI und entsprechend zur freiwilligen Versicherungsberechtigung in § 7 Abs. 2 SGB VI eine Beitragszahlung auch bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente möglich ist, wenn die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist. Da mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes vom 30.11.2018 nach § 2 Nr. 1 Buchst. c ALG in der AdL Versicherungsfreiheit auch bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente vorliegt und eine freiwillige Beitragszahlung, wie in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 SGB VI möglich, nach dem ALG aber nicht vorgesehen ist, soll auch für diesen Personenkreis eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente nicht möglich sein. Anstelle des bisherigen Verweises auf § 187 Abs. 4 SGB VI soll daher geregelt werden, dass generell bei bindender Bewilligung einer (auch vorzeitigen) Rente wegen Alters eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung geminderter Anrechte nicht möglich ist.

Nr. 11 (§ 111 ALG-E)

§ 111 ALG wird aufgehoben, weil sich die Regelung auf Grund der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zum 01.01.2013 überholt hat.

Nr. 12 (§ 112 ALG-E)

Die LAK ist verpflichtet, Versichertenkonten zu führen. Die Bezeichnung wird mit der Neufassung des § 112 rein redaktionell nachgeholt (vgl. auch § 49 ALG in der Fassung ab 01.01.2013 infolge des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – LSV-NOG).

Nr. 13 (§ 113 ALG-E)

Aufhebung der ergänzenden Vorschrift zu § 67 ALG über die erstmalige Vorlage des Lageberichts im Jahr 1997.

Nr. 14 (§ 117a ALG-E)

§ 117a ALG wird wegen Zeitablauf der Sonderregelung über Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe für das Jahr 2017 aufgehoben.

Nr. 15 (§ 119 ALG-E)

§ 119 ALG wird wegen Zeitablauf der Sonderregelung zur Überführung der Betriebsmittel in die Einnahmen des Jahres 1995 aufgehoben.

Nr. 16 (§ 120 ALG-E)

§ 120 Satz 3 ALG wird in Folge der Änderung des § 33 Abs. 1 ALG zum 01.04.2021 (Gesetz vom 11.02.2021, BGBl. I S. 154) redaktionell angepasst. Die Bekanntmachung der Zuschussbeträge im Bundesgesetzblatt ist hinfällig geworden.

4. Art. 13 – Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) gemäß

Nr. 2 (§ 2 KVLG 1989-E)

Mit der Änderung in § 2 KVLG 1989 wird ein Gleichklang mit den Versicherungskonkurrenzregelungen im SGB V und KVLG 1989 hergestellt. Die Krankenversicherungspflicht wegen hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit für Personen, die die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 oder 2a SGB V erfüllen, ist bisher im SGB V und KVLG 1989 unterschiedlich geregelt. Während im SGB V nach § 5 Abs. 5 SGB V für diesen Personenkreis kein Versicherungsausschluss gilt, sind nach der bisherigen Konkurrenzregelung des § 2 Abs. 4a Satz 1 KVLG 1989 Personen, die die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1

Nrn. 2 oder 2a SGB V erfüllen und deshalb nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 KVLG 1989 in der Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig wären, nicht versicherungspflichtig, wenn sie außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Da auf Grund der Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II für eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ohnehin kein Raum bleibt, ist der Verweis auf Absatz 1 Nr. 6 entbehrlich.

Nr. 4 (§ 26 Abs. 2 KVLG 1989-E) Bildung von Arbeitsgemeinschaften

Mit der Anfügung eines neuen Satzes 2 soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden. Auch für die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) besteht wie für alle anderen Krankenkassen die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften zur Wahrnehmung der in § 94 Abs. 1a Satz 1 SGB X genannten Aufgaben zu bilden. Mit der Aufnahme des Verweises auf § 219 SGB V wird für die LKK die dafür notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

5. Art. 32 – Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Nr. 1 (§ 61)

In § 61 Abs. 1 der Wahlordnung wird ein redaktionelles Versehen korrigiert: Auch die in der Anlage 11 unter den Nrn. 7 und 8 bezeichneten Angaben sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Nr. 2 (§ 79)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses – ebenso wie bei der Auslegung der Abschriften der Niederschriften und der Vorschlagslisten (§ 15 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 der Wahlordnung) – die Angabe auf den Wohnort und für Betriebskrankenkassen bei vom Arbeitgeber an seiner Stelle mit der Organmitgliedschaft beauftragten Personen sowie dessen Stellvertretern auf den Dienstort anstelle der vollständigen Anschrift beschränkt.

V. Art. 34 (Inkrafttreten)

Allgemeines Inkrafttreten aller Regelungen, soweit nicht anders vermerkt, tritt zum 01.01.2023 in Kraft, dies sind insbesondere die teilweise zeitkritischen Änderungen der Regelungen zu den Vermögensanlagen.

Weitere Einzelheiten und Änderungen sind dem beigefügten Regierungsentwurf zu entnehmen.

Anlage: Regierungsentwurf Stand 29.08.2022

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.